

1. Geltungsbereich unserer Geschäftsbedingungen

Die TempoRatio Quality & Services GmbH, abgekürzt TRQS GmbH, führt die ihr übertragenen Arbeiten als Werkunternehmer im Sinne des § 631 BGB ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen aus. Unser Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung an die TRQS GmbH diese Geschäftsbedingungen an. Die Geschäftsbedingungen gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung werden diesen allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen entgegenstehende Bedingungen unsererseits nicht anerkannt. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen berührt die Gültigkeit und Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

2. Zustandekommen des Vertrages

Angebote der TRQS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Der Werkvertrag kommt nach schriftlicher Auftragserteilung mittels des unterschriebenen Auftragsformulars, Zusendung einer schriftlichen Bestellung oder durch die Ausführung der übertragenen Leistung zustande. Falls der Auftraggeber zur Auftragsabwicklung eine eigene Bestellnummer benötigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich der TRQS GmbH zur Verfügung zu stellen. Die TRQS GmbH fordert die Bestellnummer bereits bei der Auftragserteilung im Auftragsformular an. Für die nachträgliche Übermittlung der Bestellnummer ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig. Der Auftraggeber unterstützt die TRQS GmbH umfassend bei der Leistungserbringung und hat hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere sind schriftliche Arbeitsanweisungen als Auftragsgrundlage an die TRQS GmbH vor Beginn der Aktion zu übermitteln.

3. Zahlungsbedingungen

Die TRQS GmbH berechnet dem Auftraggeber die getätigten Leistungen auf Grundlage der aktuell gültigen Preisliste oder gemäß einzelvertraglicher Vereinbarungen. Wartezeiten auf Bereitstellung von Material oder sonstige Verzögerungen, die nicht von der TRQS GmbH verursacht werden, werden ebenfalls berechnet. Die Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zu leisten. Nach diesem Zeitraum behält sich die TRQS GmbH vor, Verzugszinsen zu berechnen. Fehlende Bestellnummern sind, wenn die Bestellnummer von Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt wurde, kein Ablehnungsgrund der Rechnung und führen nicht zur Verlängerung des Zahlungsziels. Neuausstellungen von Rechnungen wegen fehlender oder falscher Angaben bei der Auftragserteilung werden mit 35,- Euro berechnet. Die TRQS GmbH ist berechtigt, bei Aufträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Wochen, Zwischenrechnungen zu stellen.

4. Lieferverzögerung, Haftung, Gewährleistung, Verjährung

Die TRQS GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Werkleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Abrede fristgerecht auszuführen. Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der TRQS GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung und so weiter, auch wenn sie bei Lieferanten der TRQS GmbH oder deren Unterprioritäten eintreten – hat TRQS GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Eine Ersatzpflicht besteht in diesen Fällen nicht. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind gegenüber der TRQS GmbH unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Sie werden zunächst auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen die TRQS GmbH stehen nur dem Auftraggeber unmittelbar zu und sind nicht abtretbar. Die Haftung der TRQS GmbH für Schäden

aus ihrer werkvertraglichen Tätigkeit wird ausgeschlossen, sofern es sich nicht um grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Vertragsverletzungen handelt. Die Haftungssumme ist auf den dreifachen Auftragswert des Kalendermonats, in dem der Haftungsfall eingetreten ist, beschränkt. Für etwaige Haftungsansprüche besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche liegt bei 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer zugesicherten Beschaffenheit. Sind Teileleistungen oder Abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teileleistung bzw. mit deren Abnahme.

5. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz

Die Tätigkeit des TRQS GmbH Mitarbeiters beim Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGV A 4 ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Geheimhaltung

Für den Fall, dass die TRQS GmbH im Rahmen der Durchführung des Auftrages dem Auftraggeber Prüfergebnisse oder sonstige Gutachten oder Ähnliches erstellt, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die TRQS GmbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zwecken erforderlich ist. Die TRQS GmbH überträgt die Rechte dem Auftraggeber nicht, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Prüfergebnisse und Gutachten oder Ähnliches zu verändern oder zu bearbeiten oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebs zu verwenden. Ebenso darf die TRQS GmbH schriftliche Unterlagen, die ihr vom Auftraggeber zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu Ihren Akten nehmen.

7. Deutsches Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der TRQS GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amtsgericht Schwetzingen bzw. Landgericht Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

TempoRatio Quality & Services GmbH